

## **BGer 1F\_1/2017 vom 26. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_1\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_1_2017)

FR: TF 1F\_1/2017 du 26 janvier 2017

IT: TF 1F\_1/2017 del 26 gennaio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ) und können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Hingegen kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind ( Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge unbeurteilt liess ( Art. 121 lit. c BGG ) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte ( Art. 121 lit. d BGG ).

#### **E. 2**

Der Gesuchsteller verlangt sinngemäss, das Urteil 1B\_477/2016 aufzuheben, ihm einen amtlichen Verteidiger zu bestellen und Bundesrichter Fonjallaz sowie Gerichtsschreiber Pfäffli für die Neuurteilung in den Ausstand zu versetzen. Ein Gerichtsmitglied verliert indessen seine Unabhängigkeit nicht, wenn es gegen eine Person entscheidet. Ein Ausstandsbegehren, das damit begründet wird, ein Gerichtsmitglied habe in einem früheren Fall zu Unrecht gegen den Gesuchsteller entschieden, ist daher unzulässig (vgl. BGE 114 Ia 278 E. 1 S. 278 f.; 105 Ib 301 ; Urteil des Bundesgerichts 2C\_8/2007 vom 27. September 2007 E. 2.4). Auf das Ausstandsgesuch ist nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Der Gesuchsteller nennt keine Revisionsgründe. Er bringt vielmehr bloss vor, das Urteil 1B\_477/2016 sei fehlerhaft und in einem unfairen Verfahren zustande gekommen. Darauf ist nicht einzutreten. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die keine Revisionsgründe enthalten, unbeantwortet abgelegt würden.

#### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe an den Gesuchsteller ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.